

4. Senat

4 A 803/15 Z A

9 K 4611/13 F A

EINGEGANGEN
22. Mai 2015
ErL.....HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

Antragstellers, Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Klaus Walliczek und Kollege,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden,

zu seinem Verwaltungsstreitverfahren

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Asylrechts – Zulässigkeit eines Asylantrags nach Antragstellung in der Slowakischen Republik

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Richterin am Hess. VGH Schäfer als Vorsitzende,
Richterin am Hess. VGH Reißer,
Richter am Hess. VGH Hinkel

am 18. Mai 2015 beschlossen:

Dem Antragsteller wird für das Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Walliczek in Minden bewilligt.

- 2 -

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist begründet. Denn die Voraussetzungen gemäß § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m § 114 Abs. 1 ZPO für die Gewährung von Prozesskostenhilfe liegen vor.

Der Antragsteller ist ausweislich der vorgelegten Unterlagen nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Es besteht auch eine hinreichende Aussicht auf Erfolg für die Rechtsverfolgung des Klägers. Denn nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage seines Zulassungsvorbringens erscheint es möglich, dass er mit seinem Begehren auf Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache durchdringen wird.

An die Prognose der Erfolgsaussicht eines Rechtsbehelfs ist grundsätzlich kein strenger Maßstab anzulegen. Die Prüfung der Erfolgsaussicht darf nämlich nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990 - 2 BvR 1439/88 - , juris; HessVGH, Beschluss vom 27. Januar 2010 - 10 D 2892/09 - , juris Rdnr. 15). Die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Rechtsfrage, ob einem Asylbewerber, der vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in der Slowakischen Republik einen Asylantrag gestellt hat, im Falle seiner Rückführung in diesen eigentlich zuständigen Mitgliedstaat aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK droht und ob im Hinblick hierauf ein Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin II-Verordnung besteht, ist bislang nicht geklärt. Die rechtliche Bewertung der Gestaltung des Asylverfahrens in der Republik Slowakei wirft schwierige Fragen auf, die im Prozesskostenhilfungsverfahren nicht abschließend zu klären sind.

Die Rechtsverfolgung des Klägers erweist sich schließlich auch nicht als mutwillig.

Die Beordnung des Rechtsanwalts beruht auf § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 1 ZPO.

- 3 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schäfer

Reiße

Hinkel

Beglaubigt:

Kassel, den 22.05.2015

Pelitsch

Justizbeschäftigte

Urkuindsbeamtin der Geschäftsstelle

